

# Hauptsatzung der Gemeinde Kluis

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2001 nachfolgende Satzung erlassen:

## § 1

### Name/ Wappen/ Flagge/ Dienstsiegel/ Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Kluis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
  - (2) Das Wappen zeigt : „In Grün ein silberner Wellenschrägbalken, belegt mit einem schwarzen Doppelhaken und begleitet: oben von einem goldbewehrten silbernen Rinderkopf, unten von einer schrägen goldenen Getreideähre.“
  - (3) Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Weiß und Grün gestreift. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
  - (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift: „GEMEINDE KLUIS . LANDKREIS RÜGEN“.
- (1) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
  - (2) Die Gemeinde Kluis besteht aus den Ortsteilen Gagern, Kluis, Pansevitz, Schweikvitz und Silenz.

## § 2

### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, die Angelegenheiten der Ziffer 1- 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von 10 Tagen schriftlich beantwortet werden.

### § 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Es wird ein Finanzausschuss gebildet:  
Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, Rechnungsprüfung..
- (3) Der Finanzausschuss besteht aus zwei Gemeindevertretern, Stellvertreter werden nicht gewählt..
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.

### § 5 Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis 500,- Euro.
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben nicht mehr als 250,- Euro je Ausgabenfall sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro je Ausgabenfall.

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- Euro.

4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- Euro.

5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,- Euro.

Der Bürgermeister entscheidet über Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,- Euro und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,- Euro.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750 Euro bzw. von 250 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 Euro.

## § 6

### Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder des Ausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Den Stellvertretern des Bürgermeisters ist nach Maßgabe der Entschädigungsordnung in der jeweils geltenden Fassung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,25 Euro pro Tag der Vertretung zu gewähren.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

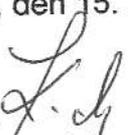
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.
- (2) Die Bekanntmachungstafel der Gemeinde befindet sich in Gagern, Dorfstr. 4 a, außerhalb von Gebäuden.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt oder zugelassen worden ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1-4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so gilt die Form der Einzelinformation. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kluis, den 15. Januar 2002

Koch   
Bürgermeister